Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 80 (2002)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Anspruch auf Zusatzleistungen bei Wohnsitz im Ausland

Ich bin 72 Jahre alt, habe letztes Jahr eine 66-jährige Frau aus Deutschland geheiratet und wohne im Kanton Zürich. Meine Frau hat eine deutsche Rente von 600 Euro. Ich selber erhalte eine AHV-Rente von 1458 Franken sowie Zusatzleistungen zur AHV/IV von 1538 Franken für meine Frau und mich. Aus gesundheitlichen Gründen möchte meine Frau wieder in ihr altes Wohngebiet ziehen. Ich selber möchte in Zürich bleiben und sie regelmässig besuchen. Ich möchte meine Frau mit 1000 Franken unterstützen und frage Sie, ob ich weiter mit Zusatzleistungen rechnen kann.

Unter «Zusatzleistungen» können sowohl Ergänzungsleistungen (EL) im Sinne des Bundesrechts fallen als auch kantonale oder kommunale Leistungen, wie sie in wenigen Kantonen, so auch in Zürich, bestehen. Die Auskünfte im AHV-Ratgeber müssen sich primär auf bundesrechtliche Leistungen konzentrieren, wie sie in allen Kantonen ausgerichtet werden. Aus dem Entscheid Ihrer Wohngemeinde geht nicht näher hervor, um welche Leistungen es sich konkret handelt, sodass ich mich auf allgemeine Grundsätze beschränken muss.

EL sind *beitragsunabhängige Bedarfsleistungen*, die aus Steuermitteln finanziert werden und die den gesetzlichen Existenzbedarf der Versicherten decken sollen, soweit die eigenen Mittel dazu nicht genügen. Wegen des besonderen Charakters werden EL gezielt an Versicherte mit *Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz* bezahlt. Ein «Export» ins Ausland ist nicht vorgesehen und auch in den bilateralen Verträgen der Schweiz mit der EU ausgeschlossen. Sollte Ihre Frau den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, würde sie bei der EL-Berechnung nicht mehr mit berücksichtigt. Das Gleiche dürfte auch für kantonale oder kommunale Zusatzleistungen gelten, die sich weitgehend an die EL anlehnen. Sie müssen also damit rechnen, dass Ihre EL und Zusatzleistungen reduziert würden oder ganz entfallen könnten, wenn Ihre Frau im Ausland lebt.

Es ist sehr selten, dass Ehegatten im Rentenalter getrennte Wohnsitze in verschiedenen Staaten haben. Zudem betrifft Ihre Frage sowohl Bundesrecht als auch kantonales und allenfalls kommunales Recht, sodass ich Ihnen empfehlen muss, sich für nähere Auskünfte direkt an die für Zusatzleistungen zuständige Stelle Ihres Wohnortes zu wenden, die Ihnen auch Informationen über weitere Auswirkungen einer allfälligen Wohnsitzverlegung Ihrer Frau vermitteln kann.

PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Pro Senectute verfügt in der ganzen Schweiz über 121 Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis eingeheftet.

AHV-Ansprüche der im Ausland lebenden Tochter

Meine Tochter lebt seit 25 Jahren, also seit dem 20. Altersjahr, in den USA. Um bei einer späteren Rückkehr in die Schweiz allfällige Beitragslücken zu vermeiden, habe ich für meine Tochter seit dem 18. Altersjahr über eine Verbandsausgleichskasse den AHV-Mindestbeitrag bezahlt. Seit der Heirat meiner Tochter mit einem Amerikaner im Jahre 1990 bezahle ich die AHV-Beiträge über «Genf», das heisst über die Schweizerische Ausgleichskasse. Heute hat meine Tochter drei Kinder im Alter von 5, 7 und 9 Jahren und ist vier Tage in der Woche als Restauratorin tätig.

Sie haben mir den oben beschriebenen Sachverhalt geschildert und möchten nun wissen,

- ob und wie lange Ihre Tochter nach einem allfälligen Tod des Mannes für sich eine Witwenrente und für die Kinder Waisenrenten beanspruchen kann,
- ob und wie lange der Mann nach einem allfälligen Tod Ihrer Tochter für sich eine Witwerrente und für die Kinder Waisenrenten beanspruchen kann,
- ob die Witwerrente – und wohl auch eine Witwenrente – im Rentenalter in eine Altersrente umgewandelt wird,
- ob auch bei Invalidität eine Rente bezahlt wird.

a. Zur Beitragszahlung

Es ist richtig, dass Sie sich um eine *lückenlose Beitragsbezahlung* Ihrer Tochter gekümmert haben. Bis zum erfüllten 20. Altersjahr besteht jedoch die Beitragspflicht nur auf Erwerbseinkommen, sodass ich davon ausgehe, dass die zwischen dem 18. und 20. Altersjahr bezahlten Beiträge auf Erwerbseinkommen beruhen, wozu auch Einkommen während der Ausbildung zählen. Wie Sie bei einer Verbandsausgleichskasse den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige bezahlen konnten – und dies auch noch, als Ihre Tochter bereits in den USA lebte –, ist mir nicht erklärlich, wäre doch dafür allenfalls die kantonale Ausgleichskasse des Wohnortes beziehungsweise die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig gewesen.

Richtigerweise bezahlt Ihre Tochter spätestens seit der Heirat die AHV-Beiträge über die Schweizerische Ausgleichskasse. Da sie in den USA während vier Tagen erwerbstätig ist, sollte sie heute mehr als den Mindestbeitrag bezahlen, was sich bei späteren Leistungen positiv auswirken dürfte.

b. Rentenansprüche des ausländischen Ehemannes

Soweit ich Ihren Ausführungen entnehme, war der Mann Ihrer Tochter offenbar nicht bei der AHV versichert. Daher kann er für seine Frau und die Kinder *keine Hinterlassenenleistungen der AHV* auslösen und hat *keinen Anspruch auf eigene Invaliden- oder Altersrenten.* Auch hat er als Amerikaner keine Möglichkeit, sich in den USA freiwillig der schweizerischen AHV anzuschliessen.

c. Rentenansprüche Ihrer Tochter

Nach einem allfälligen Tod Ihrer Tochter könnte der überlebende Ehemann eine Witwerrente der AHV beanspruchen, solange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erfüllt hat.

Die Kinder hätten nach dem Tod Ihrer Tochter in jedem Fall bis zum erfüllten 18. Altersjahr, bei Ausbildung längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr Anspruch auf *Waisenrenten* der AHV.

Bei *Invalidität* hätte Ihre Tochter

Anspruch auf eine dem Invaliditätsgrad entsprechende IV-Rente. Um einen allfälligen Erwerbsausfall angemessen zu decken, sollten auch in der Freiwilligen AHV dem tatsächlichen Erwerbseinkommen entsprechende Beiträge abgerechnet werden.

Im Rentenalter hat Ihre Tochter Anspruch *auf eine eigene Altersrente*, da sie bei der AHV selber versichert war.

d. Rentenberechnung und Teuerungsausgleich

Die Höhe der *AHV/IV-Renten* hängt primär von Beitragsdauer und Höhe der bezahlten Beiträge ab. Zudem können für die Jahre nach Geburt des ersten Kindes bis zum Zeitpunkt der Rentenberechnung, längstens jedoch bis nach erfülltem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes auch *Erziehungsgutschriften* angerechnet werden.

Um künftig volle Leistungen auszulösen, müssen *lückenlos Beiträge an die AHV/IV* bezahlt werden. Es wäre schade, wenn wegen Beitragslücken spätere Leistungen Ihrer Tochter oder ihrer Hinterbliebenen gekürzt werden müssten. Zudem ist in der Bundesverfassung für AHV/IV-Renten ein *periodischer Teuerungsausgleich* verankert. Darüber hinaus sieht das AHV-Gesetz vor, dass die Renten periodisch nicht nur der Teuerung, sondern teilweise auch der Lohnentwicklung angepasst werden («Mischindex»), was bei privaten Versicherungen kaum finanziert werden könnte.

e. Rückvergütung von bezahlten Beiträgen

Eine Rückvergütung von AHV-Beiträgen ist nach AHV-Gesetz (Art. 18 Abs. 3) nur ausnahmsweise möglich und auf Ausländer beschränkt, die im Ausland wohnen und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Da zwischen der Schweiz und den USA ein Sozialversicherungsabkommen besteht, kommt eine Rückvergütung von Beiträgen nicht in Frage.

Angesichts der gesamten Umstände möchte ich Ihrer Tochter sehr empfehlen, weiterhin der Freiwilligen AHV angeschlossen zu bleiben und dem Erwerbseinkommen entsprechende Beiträge abzurechnen. Damit kann sie für sich und ihre Familie eine relativ günstige und sichere Vorsorge erhalten.

ANFRAGEN ZUR AHV BITTE DOKUMENTIEREN

Sie erleichtern uns eine gezielte Beantwortung Ihrer Anliegen, wenn Sie Ihrer Anfrage Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide beilegen. Da wir Ihre Anfragen in der Regel schriftlich beantworten, bitten wir Sie, auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse anzugeben. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen herzlich. Fragen für den AHV-Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

AHV-Rente und IV-Anspruch der Ehefrau

Ich erhielt bisher eine AHV-Rente von 1994 Franken sowie eine Zusatzrente von 598 Franken für meine Frau, die 1940 geboren wurde, also monatlich insgesamt 2592 Franken. Meine Frau arbeitete früher zu 60 Prozent, hat jedoch seit September letzten Jahres Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Die Ausgleichskasse hat mir mitgeteilt, dass im Hinblick auf den Rentenanspruch meiner Frau meine bisherige AHV-Rente samt Zusatzrente eingestellt und neu berechnet werde. Aufgrund des Splittings soll sich meine Rente reduzieren und der Anspruch auf Zusatzrente für meine Frau wegfallen. Ich möchte wissen, wie es sich damit verhält.

IV-Rente als Art einer «vorgezogenen AHV»

Altersrenten treten im Rentenalter anstelle von Erwerbseinkommen, um den Lebensbedarf zu decken. Müssen Versicherte wegen eines Gesundheitsschadens ihre Erwerbstätigkeit schon vor dem Rentenalter einschränken oder aufgeben, wird – je nach Invaliditätsgrad – eine entsprechende IV-Rente ausgerichtet. Die IV-Rente kann denn auch als eine Art «vorgezogener AHV» verstanden werden.

Der Zusammenhang zwischen AHV und IV zeigt sich auch darin, dass die Rentenberechnung weitgehend nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Besondere Regelungen gelten vor allem für Jugendinvalide und für Versicherte, deren Invalidität vor dem 45. Altersjahr eingetreten ist.

Wegfall der Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV

Die Zusatzrente für die noch nicht rentenberechtigte Ehefrau eines Altersrentners war im früheren Recht vor der 10. AHV-Revision begründet. Nach der 10. AHV-Revision werden Zusatzrenten in der AHV nur noch für Ehefrauen ausgerichtet, die im Jahr 1941 oder früher geboren wurden. Demgegenüber kann in der IV eine geschlechtsneutrale Zusatzrente für noch nicht rentenberechtigte Ehegatten ausgerichtet werden.

Da Sie selber AHV-berechtigt sind, entfällt mit dem IV-Rentenanspruch Ihrer Frau die Begründung für die weitere Ausrichtung der bisherigen Zusatzrente, wie die Ausgleichskasse Ihnen zu Recht mitgeteilt hat.

Plafonierung des Rentenanspruchs von Verheirateten

Wie Sie richtig schreiben, wird der Gesamtanspruch von Verheirateten auf maximal 150% der Höchstrente, das heisst bei voller Beitragsdauer gegenwärtig auf monatlich 3090 Franken, begrenzt («plafoniert»). Diese Begrenzung gilt nicht nur beim Zusammentreffen von Altersrenten, sondern auch bei Anspruch auf AHV- und IV-Renten.

Besonders zu beachten ist, dass eine *Kürzung des Gesamtplafonds nach freiwilligem Vorbezug der Altersrente* erfolgen müsste, während ungekürzte Leistungen bei Anspruch auf IV-Rente ausgerichtet werden. Es ist daher wichtig, bei gesundheitlichen Einschränkungen auch kurz vor dem Rentenalter einen allfälligen IV-Anspruch zu prüfen, bevor ein freiwilliger Vorbezug der Altersrente erwogen wird.

Höhe der künftigen Rente

Wie hoch Ihre Rente künftig sein wird, lässt sich aufgrund Ihrer Angaben nicht abschätzen. So fehlen Angaben über den Beginn Ihres Rentenanspruchs, aber auch über die Dauer Ihrer früheren beiden Ehen und über allfällige Kinder, die zu Erziehungsgutschriften führen könnten. Der Zeitpunkt der Rentenberechnung ist deshalb von Bedeutung, weil nach den Vorschriften der 10. AHV-Revision auch für die früheren Ehen das Splitting anzuwenden ist. Wurde Ihre bisherige Rente nach dem alten Recht, also vor 1997, berechnet, muss das Splitting für die früheren Ehen noch nachgeholt werden, was Ihre Rente je nach Höhe der entsprechenden Einkommen der jeweiligen Ehefrau unterschiedlich beeinflussen kann. Nähere Auskünfte kann Ihnen Ihre Augleichskasse nach abgeschlossener Neuberechnung aufgrund des Rentendossiers erteilen. ■